



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Botten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

Item der Pedel soll geloben vnd schweren/das er wölle sölchen Pedel
len ampt/mir allen treuen vnd vleis für sein/einem Keyserlichen Cham-
merrichter vnd Gericht darin gehorsam vnd gewertig sein / dieselben
Chammerrichter vnd Gerichts personen eren vnd fürdern. Vnnd ob
er der heimlichkeit des Raths iches höret/vernemen/oder erfahren wurde/
dasselbig verschweygen / vnd nyemandts öffnen/von den Partheyen
über seinen gewöhnlichen vnd geüblichen lone nichts nemen, auch key-
nerley Parthey/oder andern zuschaden/oder nachteil/nit warnen/ras-
then/oder sunst fürschub thün/ vnd sunst alles das thun/das eine Pe-
delen züthün gebürt/alles crewlich vnd vngewerlich.

Botten.

Item die geschworenen Botten sollen schreyben können / vnd die geri-
chtsbriefe/der ihnen/die die berüren/ob sie füglich mögen zuhanden
oder aber in re gewöhnlich behawung oder heymwesen / od an die erde
in den briessen angezeygt / oder wie sie durch den Chammerrichter vnd
vteiler bescheydet werden / getrewlich anworten/vnd es mit der Execu-
tion handlen vnd halten / wiehieruor in des Reichs Ordnung verse-
hen/vnd hernach gemelt wirdet. Vnnd sollen solich auch die Relation
dem Gericht od gerichtsschreiber getrewlich selbs thün/ vnd nyemandts
anderin betheilen / dieselbe gerichts Botten die sollen sich auch vo einer
yeder meyl einer zynlichen belonung benügen lassen. Würde aber des
zwischen jne vnd der Partheyen Irrung/wiesie daß der Chammerrichter
vnd die vteiler/den das beuolhen wirdet/darumb entscheyden/dabey
sollen sie es beyderseits pleyben lassen/vnd dem also nachkömen. Vnnd
des alles soll durch den Chammerrichter vnd vteiler ein form des Kydts
gesetzet die Botten die zum Chammengericht aufgenomē werden/
schwere sollen. Ob aber yemants durch offenbaren Notarien/wolt die Cita-
tion oder Ladung exequieren lassen/der mag das thün in der form des
Artikels hernach begriffen.

Item es soll kein Citation oder Ladung aufgeen/si sey daß auff
ansuchung des Principals / oder seins gemechtigten Anwaldes durch
den Chammerrichter erkant / vnd durch den schreyber / der zum lesen
am Chammengericht aufgenommen vnd verordnet wirdet registriert.
Vnd sollen dieselben Citation oder Ladung durch nyemants der Par-
theyen exequiert werden/daß durch offenbaren Notarien/oder die ges-
chworenen des Chammengerichts Botten/dieselben sollen jre yeder schrey-
ben vñlesen können/vnd dem Cläger die Execution/od auff die Copy
der Citation oder Ladung/ auch die zeit vnd stadt der verkündung/vnd

irrenamen schreiben / vñnd den antworter sollen sie die Citation oder Ladunglassen / vñ der Notarius oder Bot / der sie antwort / die Exequition misampte benennung seins namens auch darauff schreiben.

Item nach dem bissher der Bottenhalb mancherlay clage gewesen ist geordent / das hinsiro der Bottemeyster alle Botten / so mie Ladungen oder andern geriches brieffen sollen aufreitē abfertigen soll. Auch aufs jre abfertigung vnd widder zukünftē vnd handlung / damit stein allen dingen fren beuelch vnd dienst mit vleis vnd getrewlich nachkom men / aufmerckung haben / iher handlung strassen vnd verfügen / das jedem seines soldes / wes jme laut der ordnung darauff begriffen geputt zu jedem monet ertricht werde / das auch alle Citation vñnd anderes gerichtsbrieffe / so durch Botten verkünt / mit den Botten / sonder zuuorden Bottemeyster behendigt werden sollen / die fürtet durch die Botten zuuer chicken / der auch sienach einer ordnung vnder jnen abfertige soll / damit sie allereitten / vnd keiner vor dem andern darin vorteil haben möge.

Hon dem gerichtlichen Proces.

Wann nu in verhörung vnd ausführung der gerichtlichen Proces am höchsten die schlewigkeit zubetrachten stet / damit die zu gestante mens gel / vñ der lang verzüg / so anber zu merkliche nachteil der Partheyen offenbarlich sich erscheinen habe / souil möglich / abgeschafft / vñ hinweg gehau werden. So haben wir geordent vnd gesetz / ordnen vñ sezen hemic vnd in craft dieß brieffs / nach dem zu jeder wochen drey gerichtlich tage sein / vñnd jedes desselben tags zwei Audientzen / nemlich zwei stunde vor / vñnd zwei stunde nach mittem tag gehalten werden sollet / das dann in den Audientzen vor mittem tag in ordinarijs / vñ nachmittag tag in extraordinarijs sampe den Fiscalschan hendeln für vnd für verhörung vnd fürtragens beschéhe / vnd damit ein jeder wissen habē möge / welches sachen in extraordinarijs zuhandeln sich gepüren / sollen volgen sie her nach.

Itemlich / so einer fürwende / das das Chammergericht nit sein ordinlich gericht sey / begert sich zu remittieren für sein Richter.

Item so die Formaliter der Appellation angefochten würde.

Item Sachendes Friedtbuchs.

Item der Atempraten.

Item Sachen gewaltsamer entzierung / genant Causa spoliij.

Item daß das ihenig / datumb der span ist / von außenthaltung der Rechtfertigung möchte verderben.